

Wenn keine der in Spalte 4 bezeichneten Höchstgrenzen der laufenden Nummern 2 bis 11 überschritten sind, darf die Abnahme als Speisekartoffeln in der Zeit vom Juli bis 10. September erfolgen, sofern der Gesamtminderwert der Kartoffeln $\geq 8\%$ nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme als Speisekartoffeln nur bis zu einem Gesamtminderwert von 5% erfolgen. Bei der Abnahme ab 11. September sind Speisespätkartoffeln nach Güteklasse a oder b zu bewerten.

Als Güteklasse a sind solche Speisekartoffeln zu bewerten, die einen Gesamtminderwert von 5% nicht überschreiten. Ist jedoch auch nur eine Mängelhöchstgrenze überschritten, darf die Bewertung als Güteklasse a nur bis zu einem Gesamtminderwert von 3% erfolgen. Die Bewertung als Güteklasse b hat zu erfolgen bis zu einem Gesamtminderwert von 8% , wenn keine Mängelhöchstgrenze überschritten ist. Ist jedoch eine Mängelhöchstgrenze überschritten, dann darf die Bewertung als Güteklasse b nur bis zu einem Gesamtminderwert von 5% erfolgen.

Bei Braun- und Naßfäule, Frost- sowie Salzschäden muß die Abnahme als Speisekartoffeln bereits bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze verweigert werden. Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Mängelhöchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen als Speisekartoffeln nicht abgenommen werden.

Ein Preisabzug zur Abgeltung des festgestellten Minderwertes über 8% ist bei Speisekartoffeln streng verboten.

Kartoffeln, die die festgelegten Gesamtminderwerte überschreiten, dürfen nur zu den für Fabrikkartoffeln oder Futterkartoffeln geltenden Bedingungen abgenommen und abgerechnet werden.

Anordnung Nr. 3*

über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen.

Vom 11. Mai 1959

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lieferpflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Hopfen sowie Korb- und Bandstockweiden, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf des jeweiligen Erzeugnisses oder in dem vom Bat des Kreises bzw. vom Rat

der Gemeinde ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Erfassungsbetriebe oder deren Erfassungs- bzw. Abnahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Abschluß eines Vertrages über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf ist bei Zuckerrüben, soweit die Ablieferung nach dem 15. November erfolgen soll, die Einlagerungsmenge, bei Tabak die Aufzucht bzw. Abnahme von Tabaksetzlingen festzulegen.

(3) Für Tabak besteht Gesamtablieferungspflicht. Die über die im Vertrag oder im Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind daher vom Erzeuger ebenfalls abzuliefern. Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte abzuliefern. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge, in denen die Mindestlieferungsmenge mit 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festzulegen ist, abzuschließen.

(4) Bei der Vermehrung des Saatgutes von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf) auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit dem DSG-Handelsbetrieb, der neben dem Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und als Anmeldung zur Saatgut- anerkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Samen bzw. Saatgut enthält nur der mit dem Erfassungsbetrieb abgeschlossene Vertrag.

§ 2

Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe führen nach dieser Anordnung die Erfassung und den Aufkauf in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebieten durch.

(2) Soweit es sich um die Erfassung von Faserpflanzen-Saatgut im Stroh handelt, haben die DSG-Handelsbetriebe die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtlieferpflicht zu sichern.

(3) Bei Arznei- und Gewürzpflanzen ist das Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen — Drogenkontor — für die Organisation der Erfassung und des Aufkaufs dieser Erzeugnisse und deren Verteilung verantwortlich. Es hat nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums für Gesundheitswesen zu arbeiten und die Erfassungsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

Preise für die Ablieferung

Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die zur Ablieferung kommenden Erzeugnisse nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 4

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der Erfassungsbetriebe (VEAB, Zuckerrübenfabriken usw.) haben durch ihre in den Einzugsgebieten tätigen Mitarbeiter (Erfasser, Inspekture, Anbauberater usw.)

a) die Erzeuger über den Anbau, die Pflege, die Ernte und gegebenenfalls die Trocknung (bei Tabak, Arznei- und Gewürzpflanzen und Hopfen) durch eine organisierte Beratung anzuleiten;

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1953 S. 75)